

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.**  
Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungs-gemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
NGP Bienwald Ost - Kandel  
Az.: 41344-HA8.1

67433 Neustadt a.d.W., 04.10.2016  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren NGP Bienwald Ost - Kandel**

### **Vorläufige Anordnung gemäß § 36**

*Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),  
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen gemäß Plangenehmigungsbeschluss vom 30.08.2016 betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaus dieser Anlagen ab dem **30.10.2016** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und die Teilneh-mergemeinschaft NGP Bienwald Ost - Kandel zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz die-ser Flächen eingewiesen.
2. Weiterhin werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Umgehung Hardtmühle (Verbindungsgraben zw. K-E4 und Bruchbach) gemäß wasserrechtlicher Genehmigung vom 02.06.2016 der Struktur-und Genehmigungsdirektion Süd, Regionale Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bo-denschutz, betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaus dieser Anlage ab dem **30.10.2016** Besitz- und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und der Kreis-verwaltung Germersheim - vertreten durch das NGP Bienwald – zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
3. Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Be-standteil dieser Anordnung ist, farbig dargestellt.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

#### Gemarkung Kandel mit folgenden Flurstücken:

2372/3, 2515, 2516, 2517, 9334/7, 9467, 9621/5, 9621/6, 9674, 9675, 9676, 9677, 9678, 9679, 9680, 9681, 9682, 9683, 9684, 9685, 9687, 9688, 9689, 9690, 9691, 9692, 9693, 9694, 9695, 9696, 9697, 9698, 9699, 9700, 9701, 9702, 9703, 9704, 9705, 9705/3, 9713/3, 9713/4, 9714/1, 9714/2, 9715, 9716, 9717, 9718, 9719, 9720, 9722, 9723, 9724, 9725, 9726, 9727, 9728, 9729, 9730, 9731, 9732, 9733, 9734, 9735, 9736, 9737, 9738, 9739, 9740, 9741, 9742, 9743, 9743/1, 9744, 9745, 9746, 9747, 9748, 9749/1, 9762, 9763, 9764, 9765, 9766, 9767, 9768, 9769, 9770, 9771, 9772, 9773, 9774, 9775, 9776,

9777, 9778, 9779, 9780, 9781, 9782, 9783, 9784, 9785, , 9787, 9788, 9789, 9790, 9791, 9792, 9793, 9794, 9795, 9796, 9797, 9798, 9799, 9800, 9801, 9802, 9803, 9804, 9805, 9806, 9807, 9808, 9809, 9810, 9810/1, 9811, 9812, 9813, 9814, 9815, 9816, 9817, 9818, 9819, 9820, 9821, 9829, 9830, 9831, 9835, 9836, 9837, 9838, 9840, 9841, 9842, 9843, 9844, 9844/1, 9845, 9846, 9847, 9848, 9849, 9881, 9884, 9885, 9886, 9887, 9888, 9889, 9890, 9891, 9892, 9893, 9894, 9895, 9896, 9897, 9898, 9899, 9900, 9902, 9903, 9904, 9905, 9906, 9907, 9908, 9909, 9910, 9918, 9919, 9920, 9920/1, 9921, 9922, 9922/1, 9923, 9924, 9933, 9934, 9935, 9937, 9938, 9939, 9940, 9941, 9942, 9945, 9946, 9946/1, 9947, 9948, 9949, 9950, 9951, 9952, 9953, 9954, 9955, 9956, 9957 und 9958

Gemarkung Minfeld mit folgenden Flurstücken:

541/1, 3169/1, 3170, 3171, 3172, 3174, 3175, 3176, 3184/2, 3187/2, 3187/3, 3188, 3189, 3190, 3191, 3193, 3194, 3229, 3230, 3231, 3463/1 , 3465, 3484, 3485/1, 3485/2, 3486, 3487/1, 3489, 3490, 3492, 3493, 3494, 3495, 3496, 3497, 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3503, 3504, 3505, 3506, 3507, 3509, 3510, 3521, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 und 3548

## **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Holzmarkierungspfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in der Karte farbig dargestellt.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden ausdrücklich gebeten, diese Flächen nicht mehr neu zu bepflanzen.
3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs.

1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

4. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsmeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel, während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Herrn Christoph Blankenburg Leistenmühle, 76870 Kandel (nach telefonischer Anmeldung) und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 17.11.2014 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 29.12.2014 unanfechtbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 30.08.2016 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt..

Der Vorstand wurde zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

#### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens, zur Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPL) Bienwald und zur Sicherstellung der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen und Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie die wasserbauliche Maßnahme „Umgehung Hardtmühle“ teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht

werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen.

Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

Im Auftrag  
gez.  
Barbara Meierhöfer